

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN INCOTEC GROUP B.V.

Geltungsbereich der Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die sich auf den Verkauf und die Lieferung von Waren (wie Halbfabrikate) und die Erbringung von Dienstleistungen (wie Saatgutaufbereitung, Untersuchungen, Beratung und Lizenzen) (im Folgenden „Produkte“ genannt) durch die INCOTEC Group B.V., ihre Tochtergesellschaften und/oder Lizenznehmer oder jede andere damit beauftragte Partei (im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam „INCOTEC“ genannt) beziehen.

Artikel 1 Aufträge

Ein Auftrag wurde nur dann von INCOTEC angenommen, wenn INCOTEC entweder (i) dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat oder (ii) den betreffenden Auftrag gebucht hat. In diesem Fall und ab diesem Zeitpunkt ist der Auftrag verbindlich.

Artikel 2 Angebote und Preise

Angebote und Preise von INCOTEC sind immer unverbindlich. Mündliche Angebote verlieren ihre Gültigkeit nach sieben (7) Tagen und schriftliche Angebote nach 30 Tagen.

Artikel 3 Mitteilungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Mitteilungen, die sich auf Angebote oder Verträge (oder deren Ausführung bzw. Erfüllung) beziehen, schriftlich erfolgen.

Artikel 4 Informationen und Daten

1. Alle Bezeichnungen und Beschreibungen von Sorten, Eigenschaften, Anwendungen, Leistungen und Ähnlichem der von INCOTEC gelieferten Produkte, die sich in Broschüren, Produktblättern (die auf der Website von INCOTEC verfügbar sind oder auf erste Aufforderung hin übermittelt werden) oder anderen Dokumenten von INCOTEC befinden, dienen nur zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Qualitäts- und/oder Garantiezusage dar.
2. INCOTEC bemüht sich bei der Formulierung der Bezeichnungen und Beschreibungen um Genauigkeit und Konsistenz. INCOTEC ist außerdem stets um Qualitätsverbesserung bemüht. INCOTEC kann jedoch niemals garantieren, dass die gelieferten Produkte in allen Fällen zu den Bezeichnungen und Beschreibungen von INCOTEC entsprechenden Ergebnissen führen, weil dies unter anderem von den unterschiedlichen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie dem Wissen des Kunden abhängt. Der Kunde ist selbst für die Feststellung der Eignung und passenden Verwendung der von INCOTEC gelieferten Produkte unter den jeweiligen Bedingungen und/oder für die jeweiligen Zwecke verantwortlich.

Artikel 5 Voraussetzungen für die Aufbereitung von Saatgut

1. Sortenschutz
Es ist dem Kunden nicht erlaubt, INCOTEC Saatgut zur Aufbereitung zu übergeben, wenn dies gegen Sortenschutz von Dritten verstößt. Sollte der Kunde nicht in Übereinstimmung damit handeln, hat INCOTEC das Recht, das Saatgut und/oder die Aufbereitung abzulehnen oder einzustellen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, alle INCOTEC und/oder Dritten entstandene Kosten und Schäden zu ersetzen.
2. Voraussetzungen für die Aufbereitung
INCOTEC übernimmt einen Auftrag zur Saatgutaufbereitung unter der Voraussetzung, dass der Kunde ein Auftragsformular ausgefüllt hat. Wenn die Angaben nicht richtig oder vollständig

sind, hat INCOTEC das Recht, die betreffende Saatgutpartie abzulehnen oder zu retournieren. Der Kunde muss INCOTEC außerdem schriftlich über gesetzliche Vorschriften (soweit zutreffend) der zuständigen Behörden, die für die Lieferung des Produkts gelten, informieren, im Besonderen in Bezug auf:

- * Fakturierung
- * phytosanitäre Anforderungen
- * internationale Zertifikate
- * Importdokumente oder -erklärungen
- * Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

3. Qualität des Saatguts

(i) Das Saatgut muss sich in einem solchen Zustand befinden, dass eine Aufbereitung ohne Probleme möglich ist. Sofern nicht anders zwischen INCOTEC und dem Kunden vereinbart, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Saatgut, das von INCOTEC aufbereitet werden soll, rein, sauber, in natürlichem Zustand, ohne fremde Materialien und Substanzen wie Unkrautsamen, Spreu, Schmutz oder Desinfektionsmittel und frei von Krankheit(en), genetisch veränderten Organismen oder Befall geliefert wird. Das Saatgut muss kalibriert sein, sofern die Aufbereitung durch INCOTEC dies erfordert. Auf Ersuchen des Kunden kann INCOTEC auf Rechnung und Gefahr des Kunden die Reinigung, Kalibrierung, Aufwertung und/oder Desinfektion des Saatguts übernehmen. Darüber hinaus handhabt INCOTEC produktspezifische Normen, denen das Saatgut entsprechen muss, um für eine Aufbereitung in Betracht zu kommen. Diese Normen sind in den Produktblättern von INCOTEC vermerkt und/oder werden separat zwischen INCOTEC und dem Kunden vereinbart und/oder sind jene, die allgemein in der Saatgutindustrie akzeptiert sind. Sollte das Saatgut nicht den von INCOTEC vorgeschriebenen Normen entsprechen, hat INCOTEC jederzeit das Recht, nach eigener Entscheidung entweder die betreffende Saatgutpartie abzulehnen bzw. zu retournieren (in welchem Fall der Kunde verpflichtet ist, alle INCOTEC entstandenen Kosten zu erstatten) oder das Saatgut auf Rechnung und Gefahr des Kunden aufzubereiten.

(ii) INCOTEC wird das Saatgut vor und nach der Aufbereitung zumindest auf Grundlage der relevanten ISTA-Normen (International Seed Testing Association) zum Keimen bringen (lassen). Die Testergebnisse behalten maximal drei (3) Monate ihre Gültigkeit. Weist das noch nicht aufbereitete Saatgut eine unzureichende oder fragwürdige Keimung auf, informiert INCOTEC den Kunden darüber und ist nicht verpflichtet, dieses Saatgut aufzubereiten. Wenn INCOTEC dieses Saatgut auf Ersuchen des Kunden dennoch aufbereitet, erfolgt dies gänzlich auf Gefahr des Kunden.

(iii) INCOTEC haftet niemals – egal ob vor oder nach der Annahme des Auftrags bzw. nach Aufbereitung des Saatguts – für die Qualität und die Leistung des INCOTEC vom Kunden zur Verfügung gestellten Saatguts.

(iv) Krankheit oder Befall des vom Kunden gelieferten Saatguts gilt als vor Erhalt des Saatguts entstanden, es sei denn, der Kunde beweist, dass die Ursache ausschließlich in den Bedingungen liegt, die sich nach dem Erhalt des Saatguts durch INCOTEC ergeben haben.

4. AIB

Der Kunde stimmt zu, dass die Herkunft des Saatguts überprüft werden kann und dass INCOTEC dazu nötigenfalls alle Informationen über das Saatgut und entsprechende Proben dem Anti-Infringement Bureau for Intellectual Property Rights on Plant Material mit Sitz in Brüssel (im Folgenden „AIB“ genannt) sowie einem darauf spezialisierten, unabhängigen Dritten wie Naktuinbouw in den Niederlanden, Service Officiel de Contrôle et Certification in Frankreich oder irgendeiner anderen von der OECD akkreditierten Forschungseinrichtung zwecks Untersuchung des Ursprungs zur Verfügung stellt. Sollte dieser unabhängige Dritte feststellen, dass das Saatgut von einer Sorte stammt, die nicht zu unterscheiden ist von einer

Sorte, an der geistiges Eigentumsrecht eines Dritten besteht oder ein solches von einem Dritten beantragt wurde, ist das AIB berechtigt, den Inhaber des geistigen Eigentumsrechts an der Sorte zu informieren und ihm alle verfügbaren Informationen und Proben zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit ist die Mindestzeit, die INCOTEC für die Durchführung eines Auftrages und die Lieferung eines Produkts benötigt.
Die von INCOTEC angegebenen Lieferzeiten gelten nur annähernd und sind unverbindlich. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Kunde INCOTEC schriftlich mahnen und eine angemessene Frist setzen, in der der Vertrag noch erfüllt werden kann.
2. Sollte der Kunde es seinerseits verabsäumen, INCOTEC die vereinbarten und/oder für die Durchführung des Auftrags von INCOTEC geforderten Daten, Informationen und/oder Sachen rechtzeitig oder vollständig zur Verfügung zu stellen, verlieren dadurch alle vereinbarten Lieferzeiten automatisch ihre Gültigkeit.

Artikel 7 Lieferung und Produktaufteilung

1. INCOTEC hat jederzeit das Recht, einen Auftrag zur Lieferung eines Produkts nach Rücksprache mit dem Kunden von einer Tochtergesellschaft und/oder einem Lizenznehmer durchführen zu lassen.
2. INCOTEC liefert die Produkte EXW („ab Werk“) mit vereinbartem Verladeort in Übereinstimmung mit der aktuellsten Version der „INCOTERMS“, die von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht wird, oder auf Grundlage einer anderen Klausel der INCOTERMS, die INCOTEC und der Kunde ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
3. Sollte INCOTEC nicht über ausreichend Produkte (oder Rohstoffe zur Erzeugung des Produkts) oder Produktionskapazität zur Durchführung aller Aufträge verfügen, hat INCOTEC das Recht, die zu liefernden Produkte nach eigenem Ermessen auf die verschiedenen Kunden aufzuteilen.

Artikel 8 Eigentum und Gefahr

Bei Saatgutaufbereitung durch INCOTEC bleiben Eigentum und Gefahr an dem INCOTEC vom Kunden zur Verfügung gestellten Saatgut sowie am Verpackungsmaterial oder an den Etiketten zur Gänze beim Kunden.

Artikel 9 Versicherung

1. Wenn INCOTEC Saatgut aufbereitet, muss sich der Kunde, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ausreichend gegen Schadensrisiken (einschließlich Folgeschäden) in Zusammenhang mit Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Saatguts, des Verpackungsmaterials oder der Etiketten zum Beispiel infolge von Krankheit, Befall, Wasserschaden, Diebstahl, Sabotage, Feuer, Sturm etc. während der Annahme, Lagerung und Aufbereitung bei INCOTEC sowie während des Versands zu oder von INCOTEC versichern.
2. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, sich ausreichend gegen alle möglichen Forderungen und Ansprüche, die aus der Haftungsfreistellung gemäß Artikel 14 dieser Verkaufsbedingungen hervorgehen, zu versichern.
3. Der Kunde ist verpflichtet, INCOTEC auf erste Aufforderung hin eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice(n) zu zeigen, aus der/denen hervorgeht, dass der Kunde die oben genannten Verpflichtungen erfüllt.

Artikel 10 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt versteht INCOTEC auf jeden Fall das Folgende:
 - jeder Umstand in Bezug auf normalerweise von INCOTEC eingesetzte Personen und/oder Materialien, der bewirkt, dass die Vertragsausführung unmöglich ist oder für INCOTEC dermaßen beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass eine Erfüllung des Vertrages nach billigem Ermessen nicht mehr oder nicht sofort von INCOTEC gefordert werden kann
 - Streiks, Feuer, Funktionsstörungen der IKT-Infrastruktur
 - der Umstand, dass eine Leistung, die für die von INCOTEC selbst zu erbringende Leistung von Bedeutung ist, von Dritten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erbracht wird
 - behördliche Maßnahmen, extreme Witterungsbedingungen, Krankheiten, Schädlinge und Ähnliches
2. Fälle höherer Gewalt berechtigen INCOTEC zur Suspendierung der Vertragsverpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt. Wenn die höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
3. Im Falle höherer Gewalt ist INCOTEC nicht zur Leistung irgendeines Schadenersatzes verpflichtet.

Artikel 11 Verstöße

1. Sollte INCOTEC mit der Lieferung von Produkten gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen (oder drohen, dagegen zu verstoßen), hat INCOTEC das Recht, die Ausführung des Auftrags – je nach Lage der Dinge – zu unterbrechen bzw. zu beenden.
2. INCOTEC ist in den im vorigen Absatz genannten Fällen gegenüber dem Kunden niemals zu Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 12 Bezahlung

1. Preise und Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Produkten sind in der aktuellen (unverbindlichen) Preisliste von INCOTEC angegeben oder wurden von INCOTEC und dem Kunden schriftlich vereinbart und/oder ergeben sich aus der (Pro-forma-)Rechnung.
2. Preise und Zahlungsbedingungen werden einmal jährlich mit 1. Oktober geändert. INCOTEC informiert den Kunden darüber.
Darüber hinaus behält sich INCOTEC das Recht vor, die Preise und Zahlungsbedingungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Laufe eines Jahres zu ändern. Sollte der Kunde in diesem letzten Fall den von INCOTEC vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung von INCOTEC und nach Durchführung und Begleichung des letzten Auftrags zum ursprünglichen Preis zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind eine Folge von gesetzlichen Maßnahmen.
Jede neue Preisliste setzt die vorhergehende in Bezug auf alle Aufträge, die nach Veröffentlichung dieser neuen Preisliste angenommen wurden, außer Kraft.
3. Sofern nicht anders angegeben, muss die Bezahlung in Euro und in Übereinstimmung mit den

auf der Rechnung genannten Bedingungen und innerhalb der genannten Frist ohne Aufschub, Abzug oder Verrechnung erfolgen.

4. Für Beträge, deren Zahlungsfrist verstrichen ist, werden Zinsen in der Höhe von 1,5 % pro Monat in Rechnung gestellt.
Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, alle Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) zu erstatten, die INCOTEC sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich entstehen, um die vollständige Erfüllung seitens des Kunden zu erwirken.
5. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise exklusive der entsprechend geltenden Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern und eventueller Nebenkosten, darunter Kosten für Verpackung, Kontrolle und Untersuchung, Zertifikate, Transport und Versicherung, Zölle, Abgaben und Warenumschlag.

Artikel 13 Markennamen und Urheberrechte

1. Möchte der Kunde den Namen „INCOTEC®“ und/oder einen der anderen Markennamen oder Handelsnamen von INCOTEC, die sich im Eigentum von INCOTEC befinden oder von INCOTEC verwendet werden, zum Beispiel „SPLIT PILL®“, „SPLITKOTE®“, „THERMOSEED™“, nutzen, ist der Kunde verpflichtet, vorab eine schriftliche Einwilligung von INCOTEC einzuholen. Jegliche andere Nutzung ist nicht erlaubt. Es ist dem Kunden ferner auch nicht erlaubt, damit übereinstimmende Marken- oder Handelsnamen zu verwenden.
2. INCOTEC behält das Urheberrecht an allen von INCOTEC im Rahmen der Vertragsausführung erstellten Unterlagen, Berichte und Ähnlichem. Eine Veröffentlichung sowie Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von INCOTEC nicht erlaubt.

Artikel 14 Haftung und Haftungsfreistellung

1. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ist die Haftung von INCOTEC – aus welchem Grund auch immer – in allen Fällen auf den Betrag des Nettorechnungswertes des betreffenden Auftrags zuzüglich, sofern zutreffen, des Selbstkostenpreises des aufbereiteten Saatguts und insgesamt auf eine Höchstsumme von EUR 250.000,- beschränkt. „Selbstkostenpreis“ ist dabei definiert als der Preis, zu dem der Kunde das Saatgut erzeugt oder erworben hat. INCOTEC haftet daher in keinem Fall für Folgeschäden einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Gewinnausfall, Nutzungsverlust oder jeglicher anderer besonderer, zufälliger oder indirekter Schäden.
2. Der Kunde stellt, sofern gesetzlich erlaubt, INCOTEC jederzeit (i) von allen INCOTEC direkt oder indirekt entstehenden Kosten und Schäden infolge der Missachtung irgendeiner Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien sowie (ii) von allen Forderungen und Verfahren, die von Dritten erhoben oder angestrengt werden und die aufgrund der Vertragsausführung aus jeglichem Grund entstanden sind oder damit in Zusammenhang stehen, frei.
3. Wenn der Kunde beschließt, von INCOTEC gelieferte Produkte, die nach Urteil des Kunden nicht den Anforderungen entsprechen, zu verwenden, zu verkaufen oder in anderer Form zur Verfügung zu stellen, haftet er für alle entstandenen Kosten und Schäden und stellt INCOTEC von allen Dritten entstandenen Kosten und Schäden frei. Eine solche Entscheidung muss INCOTEC schriftlich mitgeteilt werden. INCOTEC kann sodann ein dem Kunden gewährtes Recht zur Nutzung von Marken- oder Handelsnamen von INCOTEC widerrufen.
4. INCOTEC übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten, wenn die von INCOTEC gelieferten Produkte in irgendeiner Weise (i) (weiter-)bearbeitet, verändert oder

durch Zutun des Kunden, eines Dritten oder infolge eines Ereignisses beschädigt wurden oder (ii) falsch verwendet und/oder gelagert wurden.

5. Derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer und Aushilfskräfte von INCOTEC können sich auf gleiche Weise auf die Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berufen.

Artikel 15 Wirkstoffe

1. Wirkstoffe wie unter anderem in Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsstimulatoren und Mikroorganismen sollen Saatgut und Pflanzen vor Krankheiten, Schädlingen und Stress schützen und/oder das Wachstum von Sämlingen und Pflanzen fördern. Auf Anweisung des Kunden fügt INCOTEC nach bestem Wissen und Gewissen während der Saatgutaufbereitung Wirkstoffe bei. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Standardproduktliste von INCOTEC und ferner gemäß den Produktblättern von INCOTEC und den betreffenden Lieferanten, es sei denn, der Kunde hat die Anweisung erteilt, alternative Dosierungen und/oder andere Wirkstoffe beizufügen, sofern dies in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist.
2. INCOTEC ist ausschließlich für die richtige Beifügung der Wirkstoffe (wie Dosierung und Verteilung von Samen zu Samen) innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen verantwortlich.
3. INCOTEC haftet für keinerlei Schäden (entstanden beim Kunden oder Dritten), die die Folge sind von Eigenschaften oder der Verwendung der Wirkstoffe und/oder den Auswirkungen der Wirkstoffe auf die Qualität des Saatguts und genauso wenig für den falschen Gebrauch des mit Wirkstoffen aufbereiteten Saatguts und/oder für andere Gefahren für Mensch und Umwelt.
4. INCOTEC haftet für keinerlei Schäden, die die Folge der Beifügung spezieller Wirkstoffe in Abweichung von der Standardproduktliste von INCOTEC auf Ersuchen oder Anweisung des Kunden sind.
5. INCOTEC haftet genauso wenig für irgendwelche Einschränkungen, die von einer Behörde für die Verwendung von Saatgut und/oder den Handel mit Saatgut, das mit Wirkstoffen aufbereitet wurde, erlassen wurden oder werden.
6. Im Fall von registrierten Wirkstoffen wendet INCOTEC ausschließlich die vom Hersteller vorgeschriebenen und/oder von den offiziellen Zulassungsstellen festgelegten Dosierungen an.
7. Im Fall der Saatgutaufbereitung mit einem Wirkstoff ist der Kunde jederzeit sowohl gegenüber seinem Abnehmer als auch gegenüber dem Endverbraucher des Saatguts für die Nennung aller erforderlichen Informationen auf der Verpackung und in den dazugehörigen Dokumenten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

Artikel 16 Beschwerden

1. Der Kunde muss INCOTEC unverzüglich nach Feststellung eines Mangels an dem von INCOTEC gelieferten Produkt darüber schriftlich und mit ausreichenden Details informieren, andernfalls verliert er automatisch seine Ansprüche.
2. Die von INCOTEC genommenen Proben bilden die Grundlage für alle Bestimmungen in Bezug auf die gelieferten Produkte. Wenn der Kunde mit den Testergebnissen von INCOTEC nicht einverstanden ist, wird ausschließlich nach Entscheidung von INCOTEC Naktuinbouw oder jede andere hierfür geeignete Forschungseinrichtung gebeten, Proben von den gelieferten Produkten (oder bei Saatgutaufbereitung sowohl von aufbereiteten als auch von nicht aufbereiteten Samen ein und derselben Partie) zu untersuchen. Diese Ergebnisse sind

für die Parteien bindend und gelten als definitiv. Die Kosten für die Untersuchung sind von jener Partei zu tragen, die im Unrecht ist.

Artikel 17 Aussetzung und Kündigung

Sollte der Kunde mit der richtigen und/oder rechtzeitigen Erfüllung einer oder mehrerer seiner Pflichten in Verzug sein oder sollte anzunehmen sein, dass der Kunde seine Pflichten nicht richtig und/oder rechtzeitig erfüllen wird (können):

- a. sind die Pflichten von INCOTEC automatisch und sofort ausgesetzt, bis der Kunde alle seine fälligen Beträge vollständig beglichen hat oder bis er jegliche andere Pflicht vollständig erfüllt hat
- b. kann INCOTEC vom Kunden die vollständige (vorhergehende) Bezahlung und/oder eine ausreichende Sicherheit (wie die Abgabe einer Bankgarantie von einer von INCOTEC akzeptierten Bank) für die Erfüllung durch den Kunden verlangen
- c. kann INCOTEC den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen

Dies alles versteht sich jeweils unbeschadet des Rechtes von INCOTEC, Schadenersatz oder eine Ausgleichszahlung zu fordern.

Artikel 18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen (i) unwirksam, (ii) aufzuheben, (iii) undurchführbar oder (iv) ungültig sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmung automatisch (von Rechts wegen) eine gültige Bestimmung, deren Wirkung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, über den Text der neuen Bestimmung nötigenfalls miteinander in Beratung zu treten.
2. Die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen behalten möglichst unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 19 Verlust von Rechten

1. Sofern INCOTEC nicht beschließt, diese Frist zu verlängern, muss der Kunde seine aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte innerhalb eines (1) Jahres nach ihrer Entstehung durch Anstrengung eines Gerichtsverfahrens geltend machen. Geschieht dies nicht, verliert er automatisch seine Rechte.
2. Das Obige lässt die Wirksamkeit anderer Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen, aufgrund derer der Kunde ein oder mehrere Rechte bereits früher verloren hat, unberührt.

Artikel 20 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INCOTEC und dem Kunden gilt niederländisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Artikel 21 Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, darunter auch Eilverfahren, die mit diesen Bedingungen und/oder Verträgen zwischen INCOTEC und dem Kunden zusammenhängen oder daraus hervorgehen, werden, unter Ausschluss jedes anderen Gerichts, vom diesbezüglich zuständigen Gericht in Amsterdam behandelt.
2. INCOTEC bleibt ferner berechtigt, eine Forderung bei jenem Gericht, das nach den gesetzlichen Regeln zuständig ist, anhängig zu machen.

August 2013